

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 27.10.2010

Nr. 36

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Schulausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 03.11.2010	308 – 309
- Einladung zu einer Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 04.11.2010	310 – 311
- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 11 – südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg-Orsoy -	312 – 315
- Bekanntmachung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ vom 14.04.1992	316 - 317
- Bekanntmachung der Werbesatzung für die Bahnhofstraße in Rheinberg – Öffentliche Auslegung -	318 – 319
- Bekanntmachung der Einladung zu 97. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – am 01.12.2010	320
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.10.2010 betr. Flurbereinigung Wesel-Büderich – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	321 – 322
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines Sparkassenbuches	323
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines Sparkassenbuches	323

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 06.10.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Schulausschusses** der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 3. November 2010,
um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.06.2010	
4	Einbau eines Sicherheitssystems im Schulzentrum - Vorstellung des Systems durch Herrn Klostermann, Vorsitzender des Kuratoriums Protonia IT Foundation, Osnabrück -	322/2010
5	Anmeldezahlen 2010 zur Sekundarstufe I	323/2010
6	Schulentwicklungsplanung	
6.1	Schülerzahlen im Schuljahr 2010/11 (Schulstatistik)	324/2010
6.2	Bericht zum Schulentwicklungsplan 2010 - 2015	325/2010
7	Modellvorhaben Gemeinschaftsschule	326/2010
8	Antrag auf Namensänderung der Gemeinschafts- Grundschule Borth-Wallach	327/2010
9	Entwurf des 4. Schulrechtsänderungsgesetzes - hier: § 84 Schuleinzugsbereiche	328/2010
10	Ergänzung(en) der Tagesordnung	

TOP	Betreff	Vorlagennummer
11	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11.1	Änderung des Namens des Grundschulverbundes Paul Gerhardt	329/2010
11.2	Integrative Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.04.2010 -	330/2010
11.3	Einsatz eines Energieberaters nach Renovierung städtischer Liegenschaften - Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2010 -	331/2010
12	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
13	Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit	
14	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.06.2010	
15	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Ettwig
Vorsitzende

-310-



Rheinberg, den 18.10.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Stadtentwicklungs- u. Umweltausschusses** der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 4. November 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.09.2010	
4	Verbesserung der ökologischen Funktionen der Aue der Heydeckerley - Bericht durch die LINEG	338/2010
5	Gemeinsamer Antrag des Vereins zur Erhaltung der St. Anna- Kapelle, des Heimatvereins Rheinberg, des Stadtmarketing Rheinberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg und der katholischen Kirchengemeinde St. Peter zum weiteren Umgang mit dem denkmalgeschützten historischen Teil des Friedhofs Anna-berg	342/2010
6	56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich südlich der Rheinberger Straße - Ergebnis der Behördenbeteiligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	340/2010
7	Ackerrandstreifenprogramm 2010	341/2010
8	Vorstellung des ÖPNV-Konzepts	339/2010

TOP	Betreff	Vorlagennummer
9	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
10	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	
11.1	Geplante Mobilfunkanlage Reitweg in Rheinberg-Vierbaum	343/2010

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
13	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.09.2010	
14	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen


Madry
Vorsitzender

-3/2-

Bekanntmachung

der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 11 - südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy -

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung der Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 – südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg-Orsoy, für den der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2008, ergänzt am 06.10.2009 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 – südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg-Orsoy. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage der Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (siehe § 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungsfähig-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 11 - südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.
Danach ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Eine angemessene Entschädigung kann verlangen, wer einen Vermögensnachteil dadurch erlitten hat, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rheinberg beantragt.
Nach § 44 Abs. 4 erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Erlöschensfrist beginnt frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans.
2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 25.10.2010

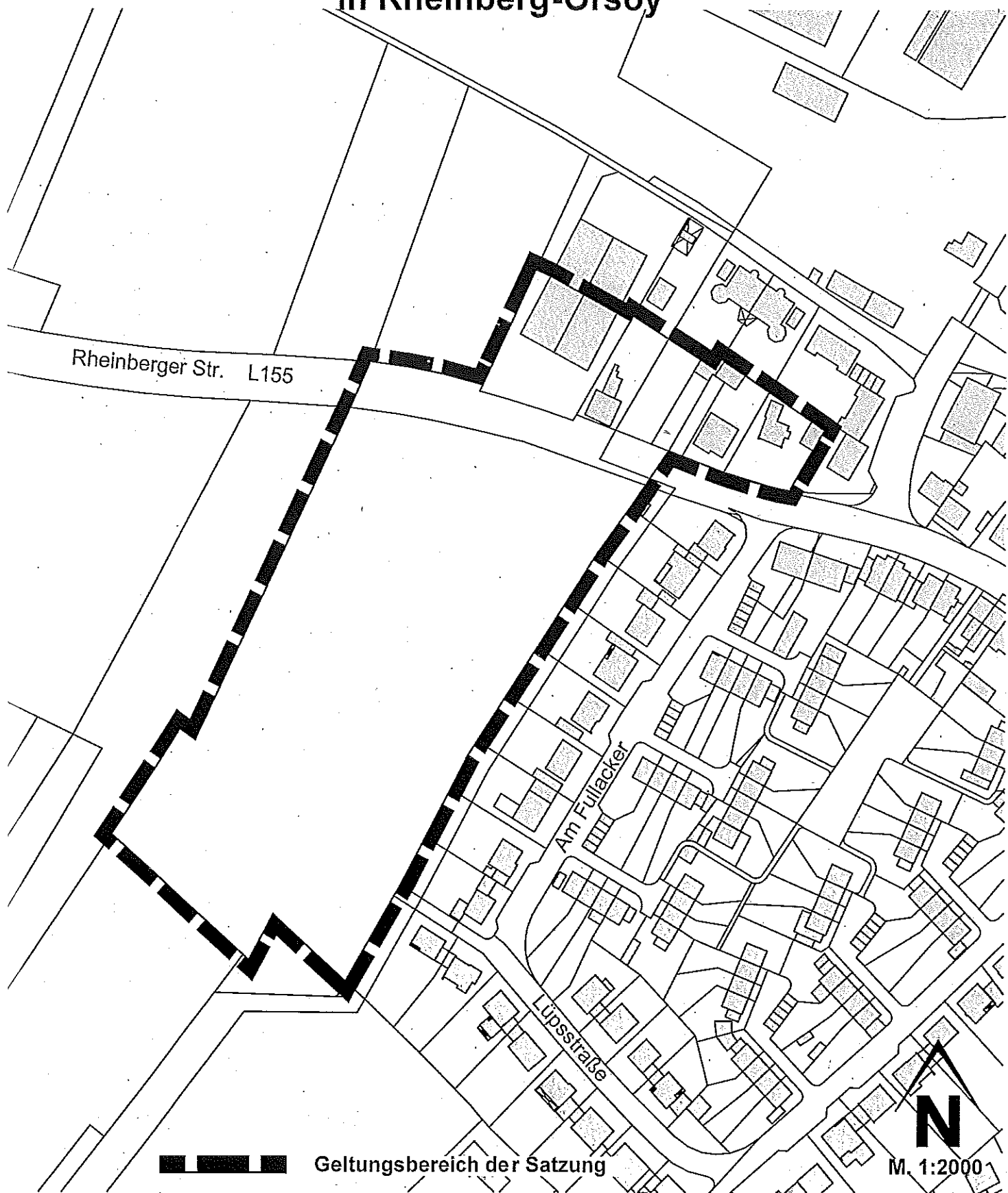
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter

Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung
über die Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanentwurfs Nr. 11
- Südlich der Rheinberger Straße -
in Rheinberg-Orsoy



Geltungsbereich der Satzung



M. 1:2000

Satzung

über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ vom 14.04.1992

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung der Stadt Rheinberg über das am 10.12.1991 vom Rat der Stadt förmlich festgelegte und am 14.04.1992 bekannt gemachte Sanierungsgebiet „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ wird aufgehoben.
2. Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 25.10.2010


Mennicken
Bürgermeister

-318-

Bekanntmachung

Werbesatzung für die Bahnhofstraße in Rheinberg Öffentliche Auslegung

Die Stadt Rheinberg beabsichtigt, für einen Teilbereich der Bahnhofstraße in Rheinberg (s. Anlage) eine Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) aufzustellen.

Die Bahnhofstraße bildet den Eingang des Stadtteils Rheinberg von Westen her. Der gekennzeichnete Bereich ist daher für Außenwerbung dementsprechend attraktiv, gleichzeitig sind jedoch besondere gestalterische Anforderungen zu stellen. Ziel der Satzung ist es, über die Reglementierung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen ein harmonisches Stadtbild in diesem Bereich zu bewahren.

Der Entwurf der Werbesatzung wird

vom 28.10.2010 bis einschließlich 12.11.2010

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Zimmer 247, während der folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags - freitags	von	8.00 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von	13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von	13.00 - 17.00 Uhr.

Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können darüber hinaus Stellungnahmen zum Entwurf der Werbesatzung schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden.

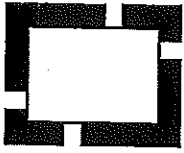
Rheinberg, den 26.10.2010

Stadt Rheinberg



Mennicken
Bürgermeister

Werbesetzung für die Bahnhofstraße in Rheinberg 1

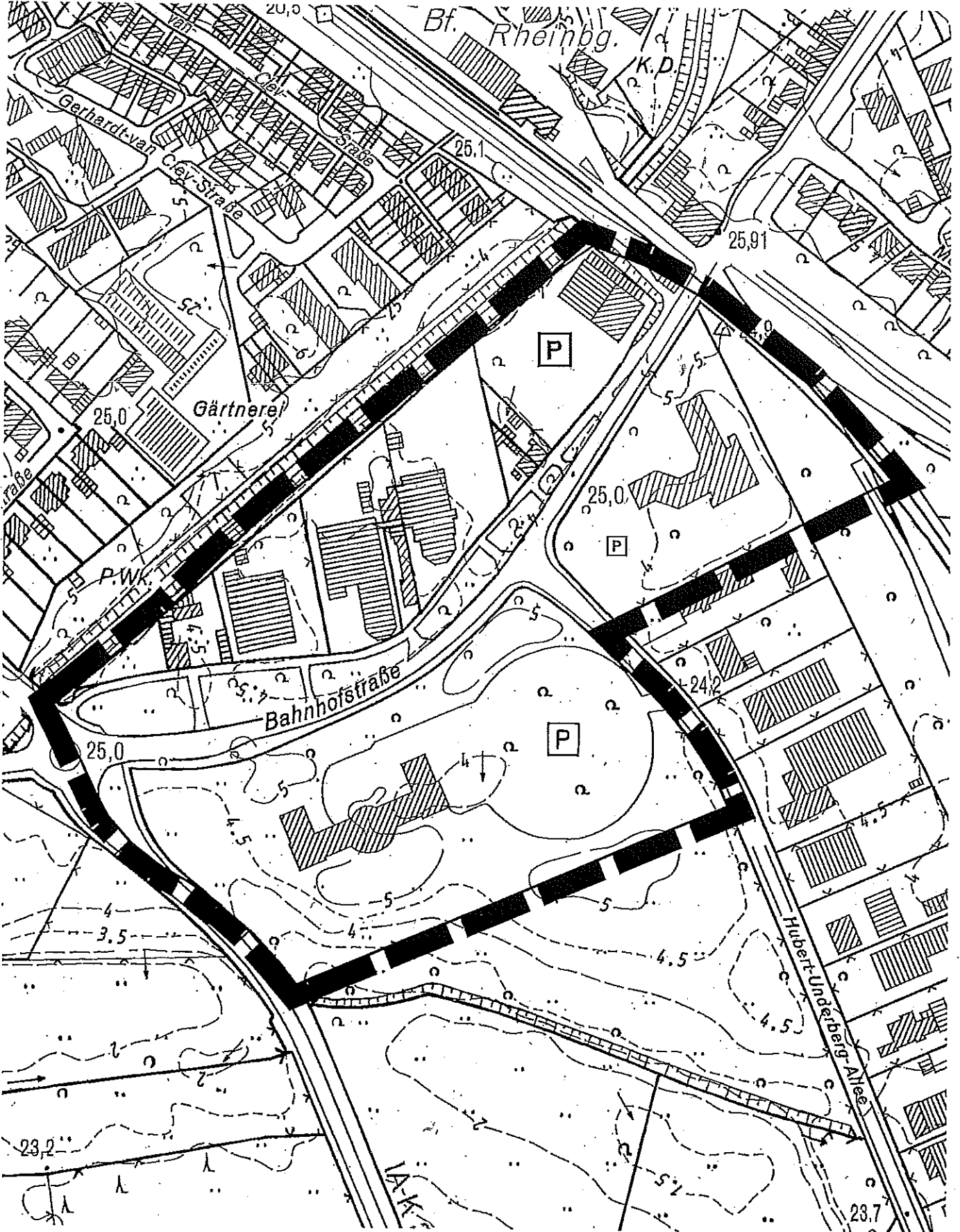


räumlicher Geltungsbereich



M.1:2500

Rheinberg, 10.09.2010



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

**97. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 01.12.2010, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

- 1 Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 96. Genossenschaftsversammlung
- 3 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2010
- mündlicher Bericht -
- 4 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2010
- mündlicher Bericht -
- 5 Entgegennahme des Jahresberichtes 2009
- Vorlage -
- 6 Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2009
-Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 7 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 8 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2011
- Vorlage -
- 9 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2011 -
- Vorlage -
- 10 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 11 Wahlen zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
- 12 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

- 321 -

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.10.2010

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475 - 9803
FAX: 0211/475 - 9792

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 7 07 02

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 14.06 bis 16.06. und 29.06. bis 01.07.2010 in der Gaststätte van Gelder in Wesel-Büderich ausgelegt haben und im Anhörungstermin vom 14.07.2010 an gleicher Stelle erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes wurde bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden. Es wurden keine begründeten Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.



In Auftrag

Huber

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4115296362** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 18.10.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

A U F G E B O T

eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte

Sparkassenbuch Nr. 3101519738

ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern
der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel
seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden,
da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist
für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 26.10.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand